

99080168001001

Rezertifizierung Luftsicherheitskontrollpersonal für Kontrolle von Personen, Handgepäck, aufgegebenem Gepäck und mitgeführten Gegenständen beantragen

Heruntergeladen am 24.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/417769234/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080168001001
Leistungsbezeichnung I	Rezertifizierung Luftsicherheitskontrollpersonal für Kontrolle von Personen, Handgepäck, aufgegebenem Gepäck und mitgeführten Gegenständen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Rezertifizierung Luftsicherheitskontrollpersonal für Kontrolle von Personen, Handgepäck, aufgegebenem Gepäck und mitgeführten Gegenständen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Zugangskontrollkräfte, Flugplatzbetreiber, Bilderkennung, Sicherheitspersonal, Luftsicherheitsbehörde, Luftsicherheitsgesetz, Luftsicherheits-Schulungsverordnung, Schulung im Luftsicherheitsbereich, Rezertifizierung, Luftsicherheitskontrollkräfte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Personal einstellen (2030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) -
Handlungsgrundlage	<p>§ 3 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv/_3.html</p> <p>Kapitel 11.3 und 11.4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (DVO (EU) 2015/1998) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1998 https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv_2023/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv_2023/_9.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32015R1998#d1e32-101-1 https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv_2023/</p>

Modul

Sachverhalt

_18.html

Teaser

Wenn Sie Luftsicherheitskontrollkräfte einsetzen, die erneut zertifiziert werden müssen, können Sie dies bei Ihrer zuständigen Luftsicherheitsbehörde beantragen.

Volltext

- Als Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister können Sie die Rezertifizierung für Luftsicherheitskontrollkräfte bei Ihrer zuständigen Luftsicherheitsbehörde beantragen.
- Luftsicherheitskontrollkräfte müssen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erneut zertifiziert werden. Dies ist eine förmliche Bewertung und Bestätigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde, dass die betreffende Person weiterhin über die nötigen Qualifikationen verfügt, die ihr zugewiesenen Aufgaben in angemessener Weise durchzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die erforderlichen Inhalte aufgefrischt werden, beziehungsweise neue Inhalte ausreichend vermittelt werden können.
- Flugplatzbetreiber und Sicherheitsdienstleister bilden Luftsicherheitskontrollkräfte nach ihrer Schulung kontinuierlich fort.
- Die Fortbildung orientiert sich an den folgenden Themen: Rechtsgrundlagen der Luftsicherheit Waffen- und Sprengstoffrecht Vertiefung von Kontrollabläufen Auswertung von Röntgenbildern und Durchführung von Kontrollen einschließlich Abläufe und Zuständigkeiten in einer Kontrollstelle, insbesondere bei Feststellung von verbotenen Gegenständen.
- Ferner berücksichtigt die Fortbildung örtliche sowie einsatzspezifische Verhältnisse. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vermittlung aktueller Verfahrensweisen am Arbeitsplatz, im Auffinden verbotener Gegenstände und im Kennenlernen neuer Bedrohungen für die Sicherheit des Luftverkehrs.
- Wird die erneute Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen, erhält die betreffende Luftsicherheitskontrollkraft auf Grundlage der angegebenen persönlichen Daten ihren Rezertifizierungsnachweis. Nur mit diesem Nachweis können Sie Ihre Luftsicherheitskontrollkraft im Luftsicherheitsbereich einsetzen.

Erforderliche Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung. • Sie verfügen über die körperliche und mentale Eignung für die Tätigkeit als Luftsicherheitskontrollkraft. • Sie haben die Fortbildungen der letzten drei Jahre absolviert.
Kosten	<p>Kostenart: variabel Bemerkung: Gebühren nach zentraler Verordnung - Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV)</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rezertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften können Sie als Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister schriftlich oder online bei der für Sie zuständigen Luftsicherheitsbehörde beantragen. • Wenn Sie eine Rezertifizierung schriftlich beantragen wollen: Zuerst melden Sie als Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister den Bedarf für die Rezertifizierung Ihrer Luftsicherheitskontrollkräfte bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde und übermitteln gleichzeitig Fortbildungsnachweise, Ergebnisse der Bildauswertung sowie die Bewertung der Arbeitsleistungen der zu rezertifizierenden Personen der letzten drei Jahre. Die Luftsicherheitsbehörde nimmt die Dokumente entgegen und prüft diese. Fehlende Unterlagen können Sie nachreichen. Die zuständige Luftsicherheitsbehörde legt in Absprache mit dem Sicherheitsdienstleister einen Termin für den Bildauswertungstest fest. Anschließend führt die Luftsicherheitsbehörde den Bildauswertungstest bei den zu rezertifizierenden Personen durch. Nach erfolgreich absolvierter Rezertifizierung erfolgt die Ausstellung des Rezertifizierungsnachweises. Der Sicherheitsdienstleister erhält Informationen über die Ergebnisse der Rezertifizierung. Der Flugplatzbetreiber erhält eine Kopie der Rezertifizierungsnachweise. Ein Gebührenbescheid wird erstellt und an den Flugplatzbetreiber übermittelt. • Wenn Sie eine Rezertifizierung online beantragen wollen: Sie rufen den Online-Dienst auf. Sie wählen die Antragsart „Rezertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften“ aus. Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen

Modul	Sachverhalt
	Verfahren.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert in der Regel 3 - 5 Tage.
Frist	Fristtyp: Geltungsdauer Dauer: 3 Jahre Bemerkung: Für Personen, die Röntgen- oder EDS-Geräte bedienen, ist ein Rezertifizierungsintervall von drei Jahren vorgesehen.
weiterführende Informationen	<p>Information zur Fortbildung (LuftSiSchulV) https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv/_3.html</p> <p>Informationen zur Rezertifizierung und Fortbildung (DVO (EU) 2015/1998) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE</p>
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Rezertifizierung von Luftsicherheitskontrollpersonal für Sicherheitsmaßnahmen von Flugplatzbetreibern Erteilung Kontrolle von Personen, Handgepäck, aufgegebenem Gepäck und mitgeführten Gegenständen • Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister stellen den Antrag auf Rezertifizierung bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde • Alle drei Jahre bei Personen, die Röntgen- oder EDS-Geräte bedienen • Absolvierung von Fortbildungen in Theorie und Praxis: Zertifizierte Luftsicherheitskontrollkräfte müssen ab ihrer Zertifizierung jährlich Fortbildungen absolvieren • zuständig: Luftsicherheitsbehörden der Länder
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Apply for recertification of aviation security screening personnel for the screening of persons, hand baggage,

Modul

Sachverhalt

checked baggage and items carried on board,
Rezertifizierung Luftsicherheitskontrollpersonal für
Kontrolle von Personen, Handgepäck, aufgegebenem
Gepäck und mitgeführten Gegenständen beantragen
